

Der Vertrag war nicht von Dauer, da der Graf den Erzbischof im Nov. 1242 eigenmächtig entliess. Durch einen zweiten Vertrag von 1246 Dec. 12 wurde Düren von neuem dem Grafen für 1000 Mark verpfändet und ist seitdem bei Jülich geblieben¹. — 1246 ist somit für die Aufzeichnung als äusserste Grenze anzusehen; und ebenso fällt das Jahr 1242, wenigstens vom März ab, ausser Betracht.

(14) Aachen. Die Stadt ist seit dem Privileg von 1215 Juli 29 steuerfrei².

(16) Duisburg. 1204 Nov. 12 von Kg. Philipp dem Herzog von Brabant für 1800 Mark verpfändet, von denen er jährlich 250 Mark zurückerhalten soll³. Die Urk. Otto's IV. von 1213 Febr. 2 verordnet, dass Jeder, der Eigen- oder Lehngüter oder anderes Gut besitzt, 'in burgo nostro Dusbure ad communem exactionem, que ad nostrum spectat mandatum, . . . secundum priscam consuetudinem et ius civile respondeat'⁴. Auch 1235 wird in einer Urkunde der Stadt, die Schenkung eines Hauses betreffend, betont: 'Quod si facienda est collecta pecunie sive ad exhibendum domino imperatori sive ad usum civitatis, . . . de bonis istis . . . dabit ecclesia memorata'⁵. 1243 noch beim Reiche nach einer Urk. des Burggrafen von Kaiserswerth⁶.

(17) Nimwegen. 1204 Nov. 12 von Brabant weg und wieder ans Reich genommen⁷. Erst unter Kg. Wilhelm 1247 ff. mehrfach an Geldern verpfändet⁸.

(18) Dortmund. Wird sammt den Reichshöfen 1248 Dec. 23 von Kg. Wilhelm an den Erzbischof von Köln für 1200 Mark verpfändet⁹. Die vier Reichshöfe sind Dortmund, Elmenhorst, Brakel, Westhofen. Brakel wurde schon einmal 1205 Jan. 12 an Köln verliehen¹⁰. Die Juden zuerst in Urk. Kg. Rudolfs von 1279 Juni 20; sie zahlen eine grössere Summe, wohl als ausserordentliche Leistung, und werden dafür ein Jahr lang 'ab omni precaria sive stiura', also von der regelmässigen Steuer befreit¹¹.

(19) Worms. Schon in der Urk. von 1182 Mai 31 wird die Reichssteuer erwähnt¹² und 1212 Oct. 5 verspricht Friedrich, jede petitio bei Bürgern und Juden nur durch den Bischof zu erheben¹³. Warum in unserm Verzeichnis die Stadt selbst nicht erscheint, lässt sich, wie bei Speier,

1) Reg. imp. V. 4452b. 4519. Vgl. Werminghoff a. a. O. S. 129.

2) Reg. imp. V, 814. 3) V, 88. 4) V, 494. 5) Lacomblet II, 106.

6) V, 11416. 7) V, 87. 8) V, 4889. 4921. 4948. 5190; vgl. 5298.

9) V, 4953. 10) V, 90. 11) Reg. imp. VI, 1107. 12) MG. Con-

stitutiones I, 389. 13) Reg. imp. V, 676.